

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1216/2024-18

23. September 2024

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Michael RAMI und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Christoph KLEMM
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache *****
vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Ronald Frühwirth, Barnabiten-gasse 3/11,
1060 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. März
2024, Z W161 2285092-1/4E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung be-
schlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen,
wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die
Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2
B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der
maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erfor-
derlich sind.

Die vorliegende Beschwerde behauptet die Verletzung in den verfassungsgesetz-
lich gewährleisteten Rechten auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander
(Art. I Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973) und darauf, keiner unmenschli-
chen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden (Art. 3
EMRK).

Der Verfassungsgerichtshof geht in Übereinstimmung mit dem Europäischen Ge-
richtshof für Menschenrechte (s. etwa EGMR 7.7.1989, 14.038/88, *Soering*;
30.10.1991, 13.163/87 ua., *Vilvarajah*; 6.3.2001, 45.276/99, *Hilal*) davon aus, dass
die Entscheidung eines Vertragsstaates, einen Fremden in welcher Form immer
außer Landes zu schaffen, unter dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK erheblich wer-
den und demnach die Verantwortlichkeit des Staates nach der EMRK begründen
kann, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme glaubhaft gemacht worden sind,
dass der Fremde konkret Gefahr liefe, in dem Land, in das er gebracht werden soll,
Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unter-
worfen zu werden (vgl. VfSlg. 13.837/1994, 14.119/1995, 14.998/1997).

Das Bundesverwaltungsgericht hat weder eine grundrechtswidrige Gesetzesauslegung vorgenommen noch sind ihm grobe Verfahrensfehler unterlaufen, die eine vom Verfassungsgerichtshof aufzugreifende Verletzung des genannten Grundrechtes darstellen (vgl. VfSlg. 13.897/1994, 15.026/1997, 15.372/1998, 16.384/2001, 17.586/2005; zu den krankheitsbedingten Gründen vgl. auch VfSlg. 18.407/2008 und 19.086/2010). Ob ihm sonstige Fehler bei der Rechtsanwendung unterlaufen sind, hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu beurteilen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 17.340/2004 ausgeführt hat, darf eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht verfügt werden, wenn dadurch das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens des Betroffenen verletzt würde. Bei der Beurteilung nach Art. 8 EMRK ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. die in VfSlg. 18.223/2007 und 18.224/2007 wiedergegebene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage der Gefährdung der beschwerdeführenden Partei in ihren Rechten auseinandergesetzt. Ihm kann unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegengetreten werden, wenn es auf Grund der Umstände des vorliegenden Falles davon ausgeht, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts von Fremden ohne Aufenthaltstitel das Interesse am Verbleib im Bundesgebiet aus Gründen des Art. 8 EMRK überwiegt (vgl. VfSlg. 19.086/2010).

Die im Übrigen gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in jeder Hinsicht rechtmäßig ist, nicht anzustellen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 23. September 2024

Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:
Mag. KLEMM